

Az.: 4 A 184/13
2 K 1459/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung
diese vertreten durch die Talsperrenmeisterei

vertreten durch den Leiter

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Wasserrechts
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2014

am 9. Dezember 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2010 - 2 K 1459/06 -, soweit die Klage gegen den beklagten Freistaat Sachsen Erfolg hatte, geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, der in X..... an der Y..... die Wasserkraftanlage Z..... betreibt, verfolgt mit seiner Klage das Ziel, dass das Wasser aus der Y..... am sog. Flutrinnenwehr erst dann in die Flutrinne abgeleitet wird, wenn die Durchflussmenge 12,7 m³/s bzw. 13,2 m³/s übersteigt. Die Berufung des Beklagten richtet sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz, mit dem er verurteilt wurde, sicherzustellen, dass Wasser aus der Y..... erst ab einem natürlichen Wasserdargebot von mehr als 13,2 m³/s in die Flutrinne ausgeleitet wird.
- 2 Die Flutrinne wurde Ende der 20er/Anfang der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts gebaut, um die Stadt X..... vor Hochwasser der Y..... zu schützen. Teil der Hochwasserschutzmaßnahme sind das sog. Flutrinnenwehr und das sog. S.....nwehr. Die Y..... wird nach dem S.....nwehr auch als „S.....“ bezeichnet. An der S..... befindet sich das Wehr des Z.....s. Dort wird Wasser in einen Betriebsgraben zur Wasserkraftanlage Z..... geleitet. Mit Bescheid vom 26. Januar 2005 erteilte der Landkreis L..... dem Beklagten-Vertreter die wasserrechtliche Genehmigung für den teilweisen Rückbau und die Neuerrichtung des Wehres der Flutrinne. Der Ersatzneubau des Flutrinnenwehres ist am 22. September 2006 vom Regierungspräsidium Chemnitz wasserrechtlich abgenommen worden. Mit Bescheid vom 13. Juli 1993 hatte das Landratsamt X..... dem Staatlichen Umweltfachamt P.....

die bau- und wasserrechtliche Genehmigung zur Erneuerung des S.....nwehres erteilt.

- 3 Der bestandskräftige Bescheid des Landkreises L..... vom 30. Oktober 2001, mit dem gegenüber dem vormaligen Betreiber der Anlage festgestellt worden ist, dass für den Betrieb der Wasserkraftanlage Z..... eine alte wasserrechtliche Gestattung besteht, führt zu der Wasserkraftanlage folgendes aus:

„Das Z..... wird seit 1841 betrieben. Das ‚Recht zum Aufstau der Y..... und zum Betrieb einer Mahlmühle, das Fischrecht und die Mahlgerechtigkeit‘ wurde den Brüdern Z..... von der Herrschaft X..... als Entschädigung für den Bau der vier Muldenwehre erteilt. Die zur Nutzung gestattete Wassermenge betrug 20 m³/s (...) Diese alte wasserrechtliche Gestattung wurde seither praktisch ununterbrochen ausgeübt. (...)“

- 4 In dem o. g. Bescheid stellte der Landkreis L..... fest, dass für den Betrieb der Wasserkraftanlage Z..... X..... an der Y..... eine alte wasserrechtliche Gestattung besteht zum Anstau der Y..... am Flusskilometer 69,14 auf eine Höhe von 237,57 m ü. NN bzw. 237,43 m ü. HN - Höchstes Staumaß - (Ziffer 1.1.), zur Ausleitung von maximal 12,7 m³/s Triebwasser aus der Y..... zur Energieerzeugung im Z..... X..... (Ziffer 1.2) und zur Einleitung des Triebwassers bei Flusskilometer 68,09 (Ziffer 1.3). Die unter 1.1. genannte Stauhöhe darf nicht überschritten werden und ist automatisch geregelt konstant zu halten (Nebenbestimmung Ziffer 2.1).

- 5 Mit Kaufvertrag vom 10. Dezember 2004 kaufte der Kläger die Wasserkraftanlage Z..... und die dazugehörigen Flächen, u. a. das Flurstück 3083 der Gemarkung X.....; er wurde am 1. März 2005 als Eigentümer im Grundbuch von X....., Blatt...., eingetragen.

- 6 Ebenso wie der Voreigentümer hat sich der Kläger schriftlich an die Landestalsperrenverwaltung bzw. die Talsperrenmeisterei Y...../ W..... gewandt und die Verwahrlosung der S..... u. a. durch Sedimentablagerungen sowie ein zu frühes Anspringen des Flutmuldenwehres - bereits ab einem Wasserstand von ca. 8 m³/s bis 9 m³ - beanstandet. Es würden erheblich weniger als 12,7 m³/s Wasser in die S..... abgeleitet.

- 7 Mit Schreiben vom 27. Januar 2006 teilte der Beklagten-Vertreter den damaligen Bevollmächtigten des Klägers mit, dass das Flutrinnenwehr durch die seit Anfang des letzten Jahrhunderts bestehende und gleich gebliebene Wasserführung der S..... und der Flutrinne bereits bei einer Wassermenge von ca. 8 bis 9 m³/s überflutet werde. Dies entspreche einem Pegelstand am S.....nwehr von weniger als 1,65 m. Die S..... könne aufgrund dieser wasserwirtschaftlichen Konstellation nur bei erhöhter Wasserführung oder Hochwasser eine Wassermenge von 12,7 m³ erhalten.
- 8 Am 16. November 2006 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Zur Begründung der Klage hat er im Wesentlichen ausgeführt:
- 9 Er leite seinen Anspruch aus einem alten Wasserrecht ab. Mit dem bestandskräftigen Bescheid vom 30. Oktober 2001 sei deklaratorisch ein Wasserrecht (Altrecht) festgestellt worden, das eine maximale Ausleitmenge von 12,7 m³ aus der Y..... gewähre. Die Wasserkraftanlage könne nicht voll betrieben werden. Seit Juni 2005 komme es zu Ertragsausfällen. Er habe einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch analog § 1004 BGB. Die Landestalsperrenverwaltung könne die hydraulische Leistungsfähigkeit der Y..... für 12,7 m³/s (bzw. 20 m³/s) wieder herstellen. Die zur Erfüllung des Klagebegehrens notwendige Sedimentberäumung müsse so erfolgen, dass sich die Durchflussmenge in der gesamten S..... vergrößere. Durch das Anspringen des Flutrinnenwehres bei einem Durchfluss von 9 m³/s könne die Wasserkraftanlage, die in Entsprechung des Altrechts auf einen Durchfluss von 12,7 m³/s dimensioniert sei, nicht in vollem Umfang betrieben werden.
- 10 Der Beklagte ist der Klage entgegen getreten und hat im Wesentlichen vorgetragen:
- 11 Eine Bewirtschaftung im Rahmen der Ausnutzung der bestandskräftigen Bescheide vom 13. Juli 1993 und 26. Januar 2005 könne nicht Gegenstand eines Unterlassungsanspruchs sein. Der Kläger könne keine bestimmte Bewirtschaftung verlangen. Der gewässerspezifische Schutz des Gewerbebetriebs sei auf wasserwirtschaftliche Abwehr- und Entschädigungsansprüche beschränkt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Triebwasser von 12,7 m³/s. Die Wassermenge in der S..... sei in den vergangenen Jahren nicht zurückgegangen. 12,7 m³/s hätten weder vor noch nach dem Neubau des S.....nwehres (1993) zur Verfügung gestanden. Der

wasserwirtschaftliche Zustand habe sich durch den Ersatzneubau des Flutrinnenwehrs (2005/2006) nicht geändert.

- 12 Der geltend gemachte Anspruch auf eine garantierte Wasserdurchflussmenge in der S..... von mindestens 12,7 m³/s scheitere schon daran, dass die S..... infolge jahrzehntelanger Versedimentierung und Verlandung über keine derartige hydraulische Leistungsfähigkeit (mehr) verfüge.
- 13 Mit bestandskräftigem Bescheid vom 5. August 2009 hat der Landkreis Y..... den Kläger verpflichtet, beim Ableiten von Wasser zum Zwecke der Wasserkraftnutzung an der Y....., Flusskilometer 69,10 stets einen Mindestwasserabfluss in Höhe von 0,5 m³/s über die errichteten drei Fischaufstiegsanlagen im Mutterbett der Y..... zu belassen.
- 14 Mit Urteil vom 15. Dezember 2010 hat das Verwaltungsgericht den Beklagten verurteilt, sicherzustellen, dass Wasser aus der Y..... erst ab einem natürlichen Wasserdargebot von mehr als 13,2 m³/s in die Flutrinne ausgeleitet wird. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt:
- 15 Der Kläger habe als Inhaber des gegenüber seinem Rechtsvorgänger festgestellten alten Wasserrechts einen Anspruch auf die Vornahme geeigneter Maßnahmen, die sicherstellten, dass Wasser aus der Y..... erst ab einem natürlichen Wasserdargebot von mehr als 13,2 m³/s in die Flutrinne ausgeleitet werde. Dieses alte Wasserrecht genieße außerdem den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Dem Beklagten sei hinsichtlich der Ableitung von Wasser aus der Y..... in die Flutrinne keine vergleichbare Rechtsposition eingeräumt.
- 16 Grundlage für den Anspruch des Klägers sei ein § 1004 BGB entsprechender und aus Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitender allgemeiner Folgenbeseitigungsanspruch wegen Verletzung des zu seinen Gunsten festgestellten alten Wasserrechts im Hinblick auf die durch die Ableitung des Wassers aus der Y..... in die X.....er Muldenflutrinne eintretenden Beeinträchtigungen beim Betrieb seiner Wasserkraftanlage. Der Beklagte erfülle die ihm obliegende öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Y..... nicht. Zwar hätten Dritte keinen

Anspruch auf Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen. Die Verletzung der Unterhaltungspflicht, zu der auch ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss gehöre, führe hier aber zu einem öffentlich-rechtlichen Eingriff in das geschützte Eigentumsrecht des Klägers, weil trotz hinreichenden natürlichen Wasserdargebots nur noch eine unterhalb des für den Kläger festgestellten alten Wasserrechts liegende Wassermenge seine Wasserkraftanlage erreiche und das alte Wasserrecht dadurch zu einem nicht unbeträchtlichen Teil entwertet werde. Ursächlich seien die veränderten Verhältnisse vor und nach dem S.....nwehr durch die Verletzung der dem Beklagten obliegenden Unterhaltungspflicht. Unter Berücksichtigung der Mindestwasserführung, die gegenüber dem Kläger in Höhe von 0,5 m³/s bestandskräftig festgesetzt worden sei, dürfe Wasser aus der Y..... erst ab einem natürlichen Wasserdargebot von mehr als 13,2 m³/s in die Flutrinne abfließen.

- 17 Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Beklagte die Zulassung der Berufung beantragt und eine Bewertung der Technischen Universität Dresden zur Abflusskapazität der S..... X..... auf der Gewässerstrecke zwischen dem S.....nwehr und der Wasserkraftanlage Z..... vorgelegt sowie eine „Hydraulische Analyse der S..... in X..... unter Berücksichtigung morphologischer Entwicklungen“, die ebenfalls von der Technischen Universität Dresden erstellt worden ist.
- 18 Mit Beschluss vom 18. Februar 2013 (4 A 140/11) hat der erkennende Senat die Berufung des Beklagten wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugelassen. Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte im Wesentlichen aus:
- 19 Der Kläger habe keinen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB. Aus dem Feststellungsbescheid des Landkreises L..... vom 30. Oktober 2001 ergebe sich kein Anspruch auf eine bestimmte Wassermenge. Der Kläger habe lediglich das Recht, eine bestimmte Stauhöhe zu halten. Unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb seien nur - hier nicht vorliegende - Eingriffe, die eine schwere und unerträgliche Betroffenheit hervorriefen, zu

unterlassen. Auch bei einer Wassermenge von 8 bis 9 m³/s sei eine Bewirtschaftung der Anlage realisierbar.

- 20 Die Gewässerunterhaltungspflicht sei eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit im Interesse des Allgemeinwohls. Ein subjektiver Anspruch des Klägers auf Gewässerunterhaltung und Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes ergebe sich daraus nicht.

- 21 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2010 - 2 K 1459/06 -, soweit die Klage gegen den beklagten Freistaat Sachsen Erfolg hatte, zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 22 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 23 Es gehe ihm nicht um die Sicherstellung eines natürlichen Wasserdargebots. Sein altes Wasserrecht umfasse die Ausleitung von maximal 12,7 m³/s. In dessen Ausübung werde er durch die unterlassene Unterhaltungsmaßnahme des Klägers verletzt. Da in der Ausleitungsstrecke mindestens 0,5 m³/s Oberflächenwasser verbleiben müssten, finde erst ab 13,2 m³/s kein Eingriff in sein eigentumsgleiches altes Wasserrecht statt. Bei einem Wasserdargebot von 8 bis 9 m³/s arbeite seine Wasserkraftanlage defizitär. Die Ertragseinbuße läge bei mehr als 25 %. Seiner Unterhaltungsverpflichtung sei der Beklagte nicht nachgekommen. Er habe das Flutrinnenwehr auch nicht so gebaut wie geplant; es fehle der Schlauchwehraufsatz. Zudem habe der Beklagte keine wasserrechtliche Gestattung zum Ausleiten von Oberflächenwasser in die Flutmulde ab einem natürlichen Wasserdargebot von 8 bis 9 m³/s. Durch diese illegale Wasserbenutzung verursache der Beklagte die Zuflussminderung ab einem natürlichen Wasserdargebot von 8 bis 9 m³/s vorsätzlich. Die Hydraulische Analyse der TU Dresden sei wegen fehlerhafter Ansätze nicht geeignet, die mangelnde hydraulische Leistungsfähigkeit der X.....er S..... zu belegen.

- 24 In erster Instanz richtete sich das Verfahren auch gegen den Landkreis L..... Der Kläger beehrte vom Landkreis, dass dieser die Landestalsperrenverwaltung

verpflichtet, es zu unterlassen, Wasser aus der Y..... in die Flutrinne umzuleiten, wenn nicht mindestens ein Abfluss von 12,7 m³/s in die S..... unterhalb des S.....nwehres abgegeben wird. Nachdem der Kläger diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2010 zurückgenommen hat, hat das Verwaltungsgericht das Verfahren insoweit im Urteil eingestellt.

- 25 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten (4 Bände) und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Ordner) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 26 Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet.
- 27 Die Berufung ist zulässig, sie ist insbesondere fristgerecht begründet worden (§ 124a Abs. 6 VwGO).
- 28 Die Berufung ist auch begründet. Das Urteil ist zu ändern und die Klage abzuweisen, weil der vom Verwaltungsgericht angenommene Folgenbeseitigungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten nicht besteht. Auch sonst ist kein Anspruch ersichtlich, der dem Begehren des Klägers zum Erfolg verhelfen könnte.
- 29 Der Kläger wehrt sich gegen die tatsächliche Einschränkung seines Wasserrechts. Ihm geht es darum, dass er sein Recht, aus der Y..... (S.....) bis zu 12,7 m³/s Triebwasser für den Betrieb seiner Wasserkraftanlage (Z.....) zu entnehmen, nicht (aus)nutzen kann, weil die S..... diesen Wasserdurchfluss nicht hat, da das Flutrinnenwehr zu früh anspringt oder sich in der S..... zu viele Sedimente abgelagert haben. Die Klage ist darauf gerichtet, dass der Beklagte, der zur Gewässerunterhaltung verpflichtet ist, dafür sorgt, dass das Wasser der Mulde erst ab einer bestimmten Menge in die Flutrinne ausgeleitet wird. Diese Menge hat der Kläger ursprünglich mit 12,7 m³/s angegeben, in dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gestellten Antrag - wohl wegen der in der S..... zu verbleibenden Mindestdurchflussmenge - mit 13,2 m³/s. Zwischen den Beteiligten

besteht Einigkeit darüber, dass es eine alte wasserrechtliche Gestattung gibt, die den Kläger als derzeitigen Betreiber der Wasserkraftanlage Z..... insbesondere zur Ausleitung von maximal 12,7 m³/s Triebwasser aus der Y..... berechtigt. Diese ist Gegenstand des Bescheides des Landkreises L..... vom 30. Oktober 2001.

- 30 Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Wiederherstellung des früheren Zustands unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung.
- 31 Der Folgenbeseitigungsanspruch ist ein durch Richterrecht geprägter, gewohnheitsrechtlich anerkannter und letztlich auf dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und auf der Abwehrfunktion der Grundrechte beruhender Anspruch (BVerwG, Urt. v. 26. August 1993 - 4 C 24/91 -, BVerwGE 94, 100, juris Rn. 23; BayVGh, Beschl. v. 31. August 2011 - 8 ZB 10.1961, BayVBl. 2012, 245, juris Rn. 24).
- 32 Er setzt voraus, dass ein hoheitlicher Eingriff vorliegt, der ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt (BVerwG, Urt. v. 26. August 1993, a. a. O., juris Rn. 24-26). Für den Betroffenen muss dadurch ein rechtswidriger Zustand entstanden sein, der andauert (BVerwG, Urt. v. 26. August 1993, a. a. O., juris Rn. 24, 31, 35). Der verschuldensunabhängige Folgenbeseitigungsanspruch zielt auf die Wiederherstellung des Zustands ab, der im Zeitpunkt vor Beginn des Eingriffs bestand. Damit soll jener rechtmäßige Zustand hergestellt werden, der bestünde, wenn es zu dem rechtswidrigen Eingriff nicht gekommen wäre. Der Folgenbeseitigungsanspruch knüpft an die Rechtswidrigkeit nicht des Eingriffs, sondern des durch diesen geschaffenen andauernden Zustandes an. Er soll den andauernden rechtswidrigen Zustand mit der rechtsnormativen Lage in der Weise in Deckung bringen, dass der ursprüngliche rechtmäßige Zustand wieder hergestellt und dadurch die Fortdauer des rechtswidrigen Zustands beendet wird. Er ermöglicht keinen Ausgleich für Schäden, die durch rechtswidriges Verwaltungshandeln - das bei einer Rechtspflicht zum Handeln auch in einem Unterlassen bestehen kann - verursacht worden sind (BVerwG, Urt. v. 26. August 1993, a. a. O., juris Rn. 37, 63; BVerwG, Urt. v. 21. September 2009 - 2 C 5/99 -, DVBl. 2001, 216, juris Rn 73; BayVGh, Beschl. v. 31. August 2011, a. a. O.).

- 33 Die Rückgängigmachung muss rechtlich und tatsächlich (noch) zulässig und möglich sein (Kopp/Schenke, VwGO 19. Aufl., § 113 Rn. 87). Anderenfalls entfällt ein Anspruch auf Folgenbeseitigung. Ein Folgenbeseitigungsanspruch entfällt auch, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für den verpflichteten Rechtsträger unzumutbar ist (BVerwG, Urt. v. 26. August 1993, a. a. O., juris Rn. 49).
- 34 Die Voraussetzungen eines Folgenbeseitigungsanspruchs sind hier nicht erfüllt. Insofern kann dahinstehen, welcher Zustand der ursprüngliche ist und ob dessen Wiederherstellung möglich und dem Beklagten zumutbar ist. Offen bleiben kann auch, ob und welche Auswirkungen die Erneuerungen des Flutmuldenwehrs und des S.....nwehrs haben.
- 35 Es fehlt bereits an dem erforderlichen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht des Klägers. Das dem Kläger zustehende Wasserrecht wird durch den Umstand, keine 12,7 m³/s für den Betrieb seiner Wasserkraftanlage der Y..... entnehmen zu können, nicht beeinträchtigt. Nach dem bestandskräftigen Bescheid des Landkreises Chemnitz vom 30. Oktober 2001, der auf den Einträgen im Wasserbuch basiert, besteht eine alte wasserrechtliche Gestattung zur „Ausleitung von maximal 12,7 m³/s Triebwasser aus der Y..... zur Energieerzeugung im Z.....“. Dieses Recht vermittelt aber dem Betreiber der Anlage keinen Anspruch gegen den Beklagten, der zur Unterhaltung der Y..... verpflichtet ist, auf die Bereitstellung von Triebwasser im Umfang von 12,7 m³/s. Das Wasserrecht erlaubt dem Kläger lediglich die Entnahme von bis zu 12,7 m³/s für den Betrieb der Wasserkraftanlage. Führt die S..... weniger Wasser und kann der Kläger keine 12,7 m³/s Wasser entnehmen, liegt darin kein Eingriff in die Ausübung seines Wasserrechts. Da er keinen Anspruch auf ein bestimmtes, von dem Beklagten zu gewährleistendes Wasserdargebot hat, sind die Gründe für ein niedrigeres Wasserdargebot unerheblich. Insofern spielt es auch keine Rolle, ob und in welchem Umfang der Beklagte zur Ableitung in die Flutrinne berechtigt ist, und ob der Beklagte, wie das Verwaltungsgericht meint, seine Unterhaltungspflicht verletzt hat und die Y..... dadurch ein verändertes Fließverhalten hat. Dahinstehen kann ebenso die derzeitige hydraulische Leistungsfähigkeit der S..... sowie die hydraulische Entwicklungsmöglichkeit und Entwicklungsfähigkeit des Gewässersystems Y...../Flutmulde/ S..... Es bedarf keiner Überprüfung der vorgelegten Untersuchungen der Technischen Universität

Dresden und der darin zugrunde gelegten Ansätze. Wie sich die festgesetzte Minstdurchflussmenge auf den Umfang der Wasserentnahme auswirkt, kann ebenfalls offen bleiben.

- 36 Unter dem Gesichtspunkt, dass dem Kläger keine bestimmte Wassermenge garantiert ist, ist auch ein andauernder rechtswidriger Zustand, wie er für das Bestehen eines Folgenbeseitigungsanspruchs erforderlich ist, nicht erkennbar. Eine Entwertung des eigentumsgleichen Wasserrechts des Klägers ist nicht ersichtlich. Der Kläger hat zwar auf Einbußen verwiesen. So habe er wegen der unterschiedlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Verlustanstieg zu verzeichnen gehabt. In den vergangenen Jahren 2005, 2007, 2010 und 2012 habe der Verlust bei annähernd 30 Prozent gelegen. Eine vollständige Entwertung seines Wasserrechts liegt darin jedoch nicht.
- 37 Der Kläger hat zudem nicht vorgetragen und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass er den Betrieb der Wasserkraftanlage bei dem gegenwärtigen Wasserdargebot von 8 bis 9 m³/s einstellen müsse. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aber erforderlich.
- 38 Art. 14 GG bietet nur Bestandsschutz, nicht Erwerbsschutz (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 14 Rn. 9, m. w. N.). Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bisher die Anwendbarkeit von Art. 14 GG offen gelassen und nicht näher bestimmt, wann und inwieweit der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb von der Gewährleistung der Eigentumsgarantie erfasst wird. Nicht dem eigentumsrechtlich geschützten Bestand eines Unternehmens zugeordnet hat es jedenfalls künftige Verdienstmöglichkeiten und in der Zukunft liegende Chancen (BVerfG, Entscheidung v. 16. März 1971 - 1 BvR 52/66, u. a., BVerfGE 30, 292, juris Rn. 111; Beschl. v. 8. Juni 1977 - 2 BvR 499/74, BVerfG 45, 142, juris Rn. 77 ff.) sowie u. a. die Erwartung, dass ein Unternehmen auch in Zukunft rentabel betrieben werden kann (BVerfG, Urt. v. 20. April 2004 - 1 BvR 905/00 -, BVerfGE 110, 274, juris Rn. 49). Es wird allein die Substanz der Sach- und Rechtsgesamtheit geschützt. Bezieht sich der Eigentumsschutz aber nur auf den Gewerbebetrieb in seiner Sach- und Rechtsgesamtheit, kann grundsätzlich nur ein Eingriff in die Substanz dieser Sach- und Rechtsgesamtheit Art. 14 Abs. 1 GG verletzen (BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2003 - 6

C 17/02 -, BVerwGE 118, 226, juris Rn. 50, m. w. N.). Ein solcher Eingriff in die Substanz ist hier nicht erkennbar.

- 39 Eine andere Anspruchsgrundlage, die dem Begehren des Klägers zum Erfolg verhelfen könnte, ist nicht ersichtlich. Da die Vorschriften über die Gewässerunterhaltung keine Schutzgesetze sind und nicht unmittelbar zum Schutz des einzelnen oder eines abgegrenzten Personenkreises, sondern im öffentlichen Interesse der Allgemeinheit bestehen (BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 1973, a. a. O. Rn. 9; Czychowski/Reinhardt, WHG 9. Aufl. 2007, § 28 Rn. 63), hat der Kläger auch nicht die Möglichkeit, von dem Beklagten die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu verlangen. Eine Schadensersatzforderung aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten - hier der Gewässerunterhaltungspflicht - wäre im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen (§ 40 Abs. 2 VwGO).
- 40 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 41 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des

Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwände nicht erhoben worden sind.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Janetz
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*